

Revisionen im Migrationsrecht: Sprache als Voraussetzung für Familiennachzug?

Nachdem das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz/AuG) am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, wird demnächst dessen Teilrevision im Parlament debattiert. Im Zentrum der ausgearbeiteten gesetzlichen Änderungen steht die Integration als zentrales Konzept der politischen Bemühungen resp. ihre Förderung und Einforderung. Erwartungsgemäss fungiert in diesem Kontext die Sprache als für die persönliche Integration entscheidendes Element. Über die Eignung zur (sprachlichen) Integration soll in bestimmten Fällen idealerweise in Zukunft schon vor der Einreise entschieden werden können, was konkret einer Verschärfung der Einreisebedingungen aus Drittstaaten im Rahmen des Familiennachzugs gleichkommt:

Künftig soll die Anmeldung zu einem Sprachkurs oder der Nachweis von Kenntnissen in einer Landessprache vorausgesetzt werden, damit Familienangehörige aus Drittstaaten in die Schweiz nachgezogen werden können. Dies soll für Partnerinnen und Partner von Schweizerinnen und Schweizern wie auch von Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung aus Drittstaaten gelten.

(Medienmitteilung EJPD vom 23.11.2011 zur AuG-Vernehmlassung¹)

In anderen Ländern Europas (z.B. Deutschland, Österreich, Niederlande) sind Nachweise von Sprachkenntnissen, normalerweise auf A1-Niveau, schon länger Bestandteil der Einwanderungspolitik resp. -steuerung. Nicht nur die Selektion und die damit einhergehende Kategorisierung von erwünschter und unerwünschter Migration

wird von wissenschaftlicher Seite in diesem Zusammenhang problematisiert, sondern auch Aspekte wie geografischer, sozialer und finanzieller Zugang zu zertifizierten Sprachinstituten in Ursprungsländern. Nicht zuletzt wird die politische Instrumentalisierung von „Sprache“ (ein abstrakter Monolith) als Selektionskriterium thematisiert.

Im Schweizer Kontext werden zusätzlich weitere Fragen relevant; erstens bezüglich der offiziellen Mehrsprachigkeit: In welcher Landessprache wird ein Nachweis verlangt? Was geschieht, wenn eine Familie (oder ihre Mitglieder) eine andere Landessprache als die lokal offiziell anerkannte beherrscht? Zweitens stellen sich im Hinblick auf die Sprachsituation der Deutschschweiz (Ko-Existenz von Dialekt und Standard) Fragen der integrativen Funktion der Varietäten. Die mit der „Natürlichkeit“ und Symbolhaftigkeit des Dialekts als Gruppenmarker einhergehende Sprachideologien wirken sich bildungspolitisch und gesellschaftlich aus. Als dritte offene Frage soll die Plurizentrik des Deutschen erwähnt werden, der oftmals ungenügend Rechnung getragen wird, weil in DaF-Institutionen im Ausland oftmals nur die bundesdeutsche Varietät vermittelt wird.

Ich denke, dass die anstehende parlamentarische Debatte eine Gelegenheit bieten würde, sich mit derartigen Fragen der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit, Diglossie und Plurizentrik des Deutschen und ihrer jeweiligen Bedeutung für die Migration resp. Integration auseinanderzusetzen – gerade im Hinblick auf das heutige politisch und gesellschaftlich dominante Verständnis von Sprache als Voraussetzung für die Integration. Ganz grundsätzlich müsste selbst diese Prämisse in Bezug auf ihre ideologischen Implikationen und Konsequenzen diskutiert werden.

¹ <http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2011/2011-11-232.html> [Zugriff: 19.06.2012]

* Doktorandin der Soziolinguistik am Institut für Sprachwissenschaft, Universität Bern. In ihrer Dissertation unterzieht sie den heutigen Diskurs, dass Integration über Sprache erfolgt, einer kritischen Analyse.

